

Ulrike Thiele

Vertragsnaturschutz in NRW – Bilanz und Herausforderungen

Was wurde in der ausklingenden Förderperiode erreicht und was brauchen wir in der Zukunft?

Der Vertragsnaturschutz ist in Nordrhein-Westfalen seit gut 30 Jahren das zentrale Instrument, um gemeinsam mit der Landwirtschaft auf kooperativem Weg Naturschutzziele zu erreichen. Zum Ende der laufenden Förderperiode ist es Zeit für einen Rückblick auf das, was erreicht wurde, und einen Ausblick auf das, was in der neuen Förderperiode gebraucht wird, um die mit dem Programm gesetzten Ziele im Biotop- und Artenschutz zu erreichen.

Der Vertragsnaturschutz beruht auf zwei wichtigen Prinzipien: der Freiwilligkeit zur Teilnahme und dem finanziellen Ausgleich für die an Naturschutzziele ausgerichtete Bewirtschaftung von Grünland- und Ackerflächen oder die Pflege wertvoller Kulturbiotope wie Magerrasen, Heiden, Streuobstwiesen und Hecken.

Gute Prämien – steigende Akzeptanz

Die Akzeptanz für die Maßnahmen ist in NRW seit Einführung des Vertragsnaturschutzes Mitte der 1980er-Jahre mit zyklischen Schwankungen stetig gestiegen und erreicht in dieser Förderperiode

(2014–2020) jährlich neue Höchstwerte (Abb. 2). Das Land NRW hat in seinem „NRW-Programm Ländlicher Raum“ für den laufenden Förderzeitraum eine ambitionierte Zielsetzung von 37.000 Hektar Vertragsnaturschutzfläche festgeschrieben und strebt damit einen Zuwachs von rund 10.000 Hektar an. Für das Jahr 2020 konnte mit rund 3.100 Hektar der bisher höchste Zuwachs in einem Jahr verzeich-

Abb. 1: Blühflächen im Vertragsnaturschutz wie hier im Rhein-Erft-Kreis dienen gleichermaßen dem Schutz von Feldvögeln, Insekten und Pflanzen und sind das Ergebnis einer engen Kooperation von Landwirtschaft und Naturschutz. Foto: T. Schiffgens



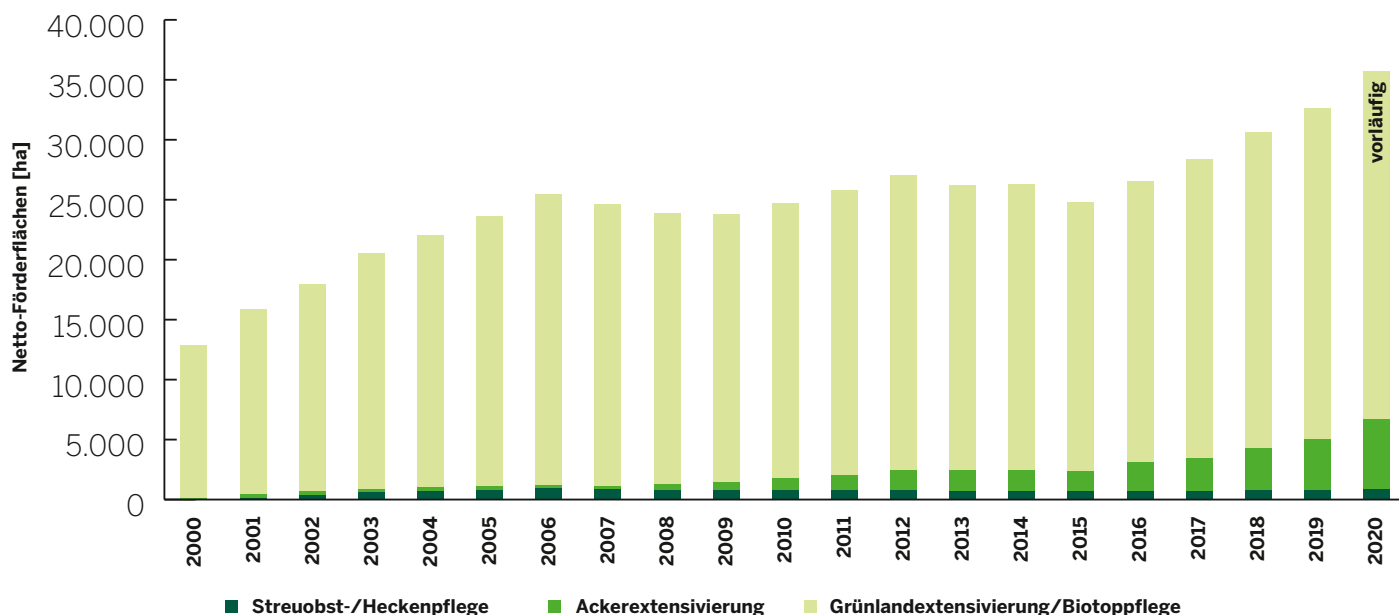


Abb. 2: Entwicklung des Vertragsnaturschutzes in NRW in den letzten drei EU-Förderperioden. Grafik: LANUV; Datenquelle: NASO-Programm LWK NRW

net werden. Der Umfang an Förderflächen liegt damit nur noch knapp unter dem Zielwert. Das Fördervolumen beträgt aktuell rund 20 Millionen Euro pro Jahr.

Finanziert wird die Fördermaßnahme zu 45 Prozent aus EU-Mitteln und zu 51 Prozent aus Landesmitteln. Kreise und eine Reihe kreisfreier Städte stellen neben der Verwaltungsleistung zur Umsetzung des Programms einen Finanzierungsanteil von vier Prozent im Landesdurchschnitt bereit.

Die nötigen Impulse für die gute Akzeptanz sind sicherlich den insgesamt angemessenen Prämien zuzuschreiben. Im Vergleich zur letzten Förderperiode konnten die Prämien insbesondere im Tiefland spürbar angehoben werden. Darüber hinaus scheint aber auch die grundsätzliche Bereitschaft der Landwirtschaft zu steigen, einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität zu leisten. Hier zeigen vielfältige Einzelprojekte, Runde Tische, Aufklärungsarbeit und Beratung verschiedenster Akteure ihre Wirkung. Die unteren Naturschutzbehörden als zuständige Bewilligungsbehörden beraten seit mehr als 30 Jahren in der Regel gemeinsam mit den Biologischen Stationen die örtliche Landwirtschaft. Sie begleiten die Maßnahmenumsetzung vor Ort und stehen als Ansprechpartner zur Verfügung. So hat sich mit den Jahren ein stabiles Vertrauensverhältnis entwickelt. Hinzu kommt seit einigen Jahren die Biodiversitätsberatung der Landwirtschaftskammer, die vor allem im Bereich der Ackerextensivierungen in Kooperation mit den Biologischen Stationen erfolgreich berät und einwirbt.

Wichtig für die gute Akzeptanz ist die Verlässlichkeit des Förderangebotes. Viele Betriebe beteiligen sich am Vertragsnaturschutz bereits seit mehreren Förderperioden. Der Vertragsnaturschutz ist ein fester Bestandteil in ihrem Betrieb geworden und trägt zur Diversifizierung bei. Wie Rückmeldungen der Betriebe zeigen, zählt zur Verlässlichkeit aber auch, dass die Förderangebote in den aufeinander folgenden Förderperioden einen hohen Wiedererkennungswert haben. Daran liegt den Bewirtschaftenden viel, da sie das Management auf ihren Flächen meist in bewährter Weise fortsetzen können. Und zur Verlässlichkeit zählt, dass es dauerhafte Ansprechpersonen gibt, die beratend und begleitend bei der Maßnahmenumsetzung zur Seite stehen. Rückmeldungen zeigen, dass gerade das persönliche Vertrauensverhältnis ein wichtiger Baustein für die Teilnahmebereitschaft ist.

Vielfältige Förderangebote – für jeden etwas dabei

Die breite Palette der angebotenen Fördermaßnahmen ist auf den Erhalt oder die Entwicklung von gefährdeten beziehungsweise geschützten Arten und Lebensräumen ausgerichtet. Ob Ackerbrachen, Schonstreifen oder extensiver Getreideanbau zur Förderung spezieller Arten oder ganzer Lebensgemeinschaften der Äcker oder eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünlandflächen beispielsweise für den Erhalt der durch die EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geschützten Glatthafer- und Bergmäh-

wiesen – es stehen dafür passende Fördermaßnahmen zur Verfügung.

Für alle Maßnahmen gilt die deutliche Reduzierung oder der Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel. Die je nach Zielarten und Lebensräumen differenzierten Maßnahmen regeln zum Beispiel den ersten Schnitttermin im Grünland, die zulässige Beweidungsdichte oder die Art der Anlage und Pflege von Ackerbrachen.

Alle Fördermaßnahmen werden übersichtlich und umfassend im Fachinformationssystem Vertragsnaturschutz des LANUV, kurz „FIS VNS“, dargestellt (www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/de/start). Für den schnellen Überblick über mögliche biodiversitätsfördernde Maßnahmen eignet sich auch der „Maßnahmenfinder Biodiversität“ der Landwirtschaftskammer NRW, der unter www.biodiversitaet-nrw.de/ zu finden ist.

Das LANUV fungiert als landesweit „Koordinierende Stelle Vertragsnaturschutz“. Es betreut die unteren Naturschutzbehörden und Biologischen Stationen, weist den Behörden die für die Bewilligung von Förderanträgen notwendigen Finanzmittel zu, ist aber auch für die inhaltliche Weiterentwicklung der Förderangebote verantwortlich.

Rund 5.600 landwirtschaftliche Betriebe und andere Flächenbewirtschaftende in NRW machen aktuell von den Förderangeboten im Vertragsnaturschutz Gebrauch. Welche Maßnahmen in welchem Umfang umgesetzt werden zeigt Abbildung 3.

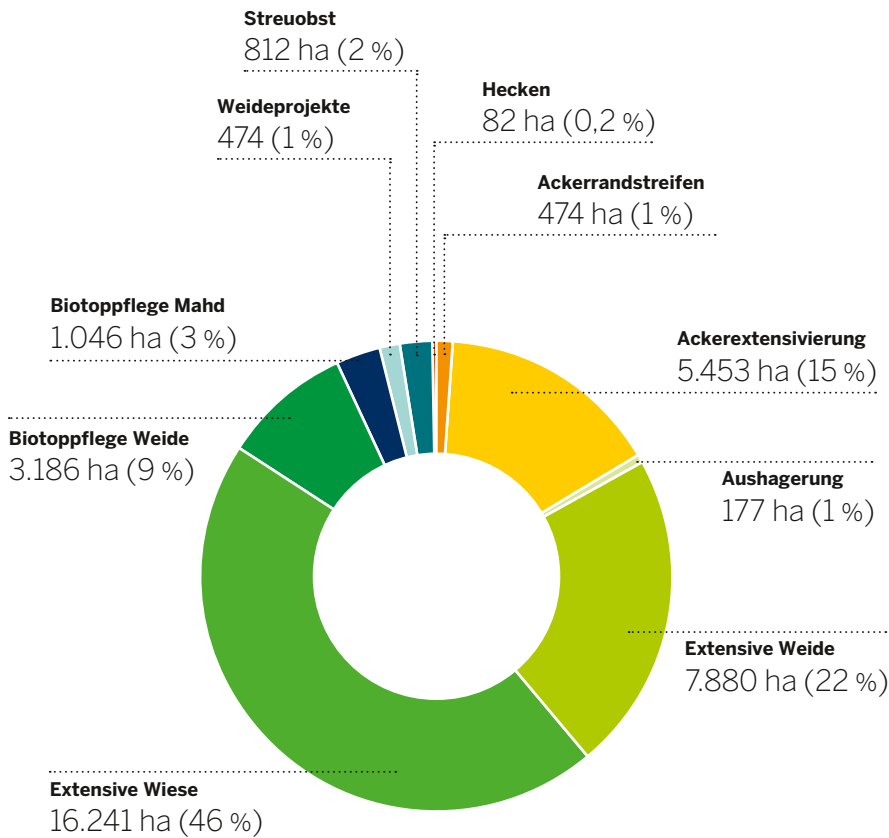


Abb. 3: Vertragsnaturschutz 2020 aufgeschlüsselt nach Maßnahmengruppen. Die naturschutzgerechte Nutzung von Wiesen und Weiden macht rund zwei Drittel des Fördervolumens im Vertragsnaturschutz aus. Grafik: LANUV; Datenquelle: NASO-Programm LWK NRW

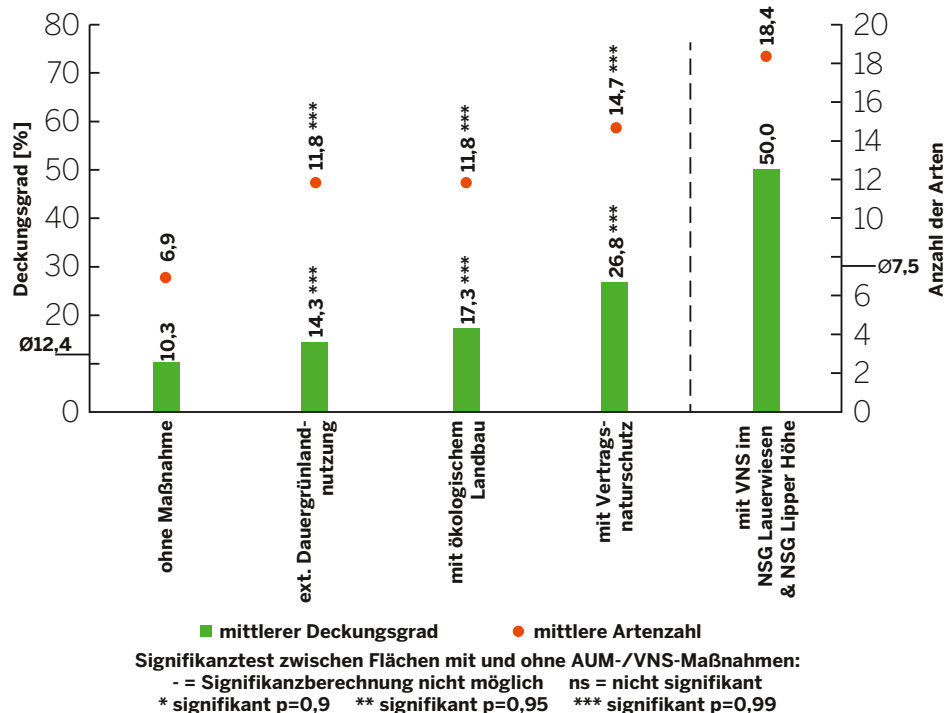


Abb. 4: Mittlerer Deckungsgrad und mittlere Artenzahl krautiger Grünlandarten ohne Störzeiger – Vergleich von Grünland mit und ohne Agrarumweltmaßnahme (AUM) oder Vertragsnaturschutzmaßnahme (VNS). Grafik: LANUV

Die Umsetzung des Vertragsnaturschutzes erfolgt auf Kreis- oder Kommunalebene im Rahmen sogenannter Kulturlandschaftsprogramme. Die unteren Naturschutzbehörden sind Bewilligungsbehörden. Sie arbeiten meist eng mit Biologischen Stationen zusammen. Interessierte Flächenbewirtschaftende werden über Fördermöglichkeiten informiert. In einem Gespräch wird geklärt, welche Fördermaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet sind und welche vom Betrieb tatsächlich umgesetzt werden können. Wird man sich einig, kann der Förderantrag gestellt werden.

Wie alle Agrarumweltmaßnahmen unterliegt auch der Vertragsnaturschutz den Rahmenregelungen der EU. Neben der Umsetzung der Maßnahme vor Ort muss der oder die Bewirtschaftende daher auch die Anforderungen an die Verwaltung erfüllen und eine Reihe von Fristen und Vorgaben beachten.

Welche Erfolge hat der Vertragsnaturschutz?

Dass die in NRW angebotenen Vertragsnaturschutzmaßnahmen die naturschutzfachlichen Ziele erreichen, konnte das LANUV über die Erfolgskontrolle auf Basis der sogenannten „Ökologischen Flächenstichprobe“ (ÖFS) belegen. In diesem naturschutzfachlichen Monitoring werden verschiedene Daten zu Biotoptypen, Flora und Fauna erhoben. Ziel dieser Untersuchungen ist es, den Zustand und die Veränderungen von Landschaften, Lebensräumen und Arten zu ermitteln. Da die Auswahl der Stichprobenflächen für die „Normallandschaft“ in NRW repräsentativ ist, können die Ergebnisse für Bilanzierungen mit landesweiter Aussagekraft verwendet werden. Bewertet wurden in einer aktuellen Auswertung neben dem auf Einzelflächen bezogenen Vertragsnaturschutz auch die betriebsbezogene Grünlandextensivierung und der Ökologische Landbau. Für den Vergleich der Wertigkeit werden Flächen mit und ohne Maßnahmen gegenübergestellt.

Der Vergleich von Grünland mit und ohne Vertragsnaturschutzförderung zeigt zum Beispiel bezogen auf krautige Grünlandarten, dass geförderte Flächen signifikant artenreicher abschneiden als konventionell genutzte Flächen (Abb. 4). Von allen untersuchten Agrarumweltmaßnahmen liefert der Vertragsnaturschutz nachweislich den höchsten Beitrag zum Erhalt der Biodiversität (Sander 2019).

Für die Bewertung der Ackerextensivierungsmaßnahmen im Vertragsnaturschutz konnte die Ökologische Flächenstichprobe nicht herangezogen werden, da die Flächen dieser Fördermaßnahmen nicht häufig genug in den Stichprobenflächen vertreten waren. Eine Bewertung findet daher durch Auswertungen anderer wissenschaftlicher Untersuchungen statt (z. B. Joest 2018, Oppermann et al. 2020). Dabei haben sich Ackerbrachen mit Selbstbegrünung, Ackerbrachen mit vorgegebenen Einsaaten, extensiver Getreideanbau in doppelter Saatreihe unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie der Ernteverzicht von Getreide als besonders wertvoll herausgestellt. Aber auch einfache produktionsintegrierte Maßnahmen wie die Stoppelbrache über den Winter stellen wichtige Bausteine für mehr Artenvielfalt in der Agrarlandschaft dar.

Insgesamt belegen Untersuchungen, dass die Maßnahmenangebote im Vertragsnaturschutz sehr gut geeignet sind, die Ziele des Biotop- und Artenschutzes einschließlich des Insektenschutzes zu erreichen. Nicht immer aber kann das der Vertragsnaturschutz allein erreichen. Am Beispiel der Feuchtwiesen wird besonders deutlich, dass neben einer extensiven Nutzung auch andere Maßnahmen erforderlich sind. Als wesentlich für die Eignung als Brutgebiet für Wiesenlimikolen hat sich neben der extensiven Nutzung ein hoher Grundwasserstand im Winter bis in das späte Frühjahr hinein herausgestellt (Beckers et al. 2018). Auch zur Erfüllung der Verpflichtungen der FFH-Richtlinie in Bezug auf die Verbesserung der Qualität und Erhöhung der Quantität von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen sowie Bergmähwiesen (FFH Lebensraumtypen 6510 und 6520) können Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes allein aus artenarmen Ausgangsbeständen nicht die gewünschten Lebensräume in mindestens gutem Erhaltungszustand entwickeln. Aufgrund der im Samenvorrat des Bodens (insbesondere im Tiefland) häufig fehlenden Arten sind hier ergänzende Maßnahmen wie Mahdgutübertragung (Helm et al. 2020) oder Einsaaten mit autochthonem oder Regiosaatgut erforderlich (Kirmer et al. 2012). Solche Aufwertungsmaßnahmen können außerhalb des Vertragsnaturschutzes zum Beispiel über die Förderrichtlinie Naturschutz oder das NRW-Programm Ländlicher Raum als investive Naturschutzmaßnahmen gefördert werden.



Abb. 5: Schachbrettfalter auf Wiesen-Witwenblume; Schmetterlinge gehören zu den für die Menschen wohl attraktivsten Insekten. Sie profitieren von Grünlandextensivierungen im Vertragsnaturschutz ebenso wie von Extensivierungen im Acker. Foto: P. Schütz

Vorbereitung auf die neue Förderperiode

Auch wenn die Rahmenbedingungen für die konkrete Ausgestaltung der Fördermaßnahmen für die neue Förderperiode noch fehlen, werden die bestehenden Maßnahmen in NRW bereits bewertet und weiterentwickelt. Dazu hatte das LANUV als koordinierende Stelle Vertragsnaturschutz die unteren Naturschutzbehörden, die Biologischen Stationen und die Landwirtschaftskammer um Fortschreibungsvorschläge gebeten. Durch den engen Kontakt der unteren Naturschutzbehörden

und Biologischen Stationen zu den Vertragsnaturschutz-Landwirtinnen und -Landwirten speisen sich die Vorschläge sowohl aus den praktischen Erfahrungen der landwirtschaftlichen Betriebe als auch aus den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zur Wirksamkeit der Maßnahmen vor Ort. Die Spanne der Rückmeldungen reichte von sehr konkreten Beschreibungen des Änderungsbedarfs einzelner Maßnahmen bis zur Mitteilung, dass die bewährten Maßnahmen in der bestehenden Form beibehalten werden sollten. In mehreren Workshops wurden die Vorschläge anschließend breit diskutiert und ein fachliches Votum erarbeitet, das die



Abb. 6: Der Vertragsnaturschutz leistet einen wichtigen Beitrag für den Erhalt und die Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, ein FFH-Lebensraumtyp, für den NRW eine europäische Verpflichtung übernommen hat. Foto: M. Jaletzke

Grundlage für die weitere Maßnahmenausgestaltung bildet. Einen breiten Raum nimmt die Weiterentwicklung der landesweit vorgegebenen Einsaatmischungen für Ackerbrachen ein. Zur Weiterentwicklung spezifischer Artenschutzmaßnahmen zum Beispiel für den Kiebitz oder den Feldhamster findet darüber hinaus ein fachlicher Austausch mit dem jeweiligen Expertenkreis statt.

In den jährlich stattfindenden Erfahrungsaustauschen wurden allen im Vertragsnaturschutz tätigen Naturschutzbehörden und Biologischen Stationen, aber auch den Bezirksregierungen und den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer die Ergebnisse der Workshops vorgestellt und erläutert. Das stellt sicher, dass alle einen vergleichbaren Informationsstand haben und die anstehenden Veränderungen besser mittragen können.

Aus dem Fortschreibungsprozess kann als bisheriges Fazit gezogen werden, dass die Maßnahmenstruktur insgesamt beibehalten werden soll und die Maßnahmen weitestgehend ausgereift sind. Immerhin werden die Grünlandmaßnahmen bereits seit den 1990er-Jahren angeboten und wurden kontinuierlich weiterentwickelt. Auch die Ackerextensivierungen, die seit 2007 angeboten werden, sind seitdem kontinuierlich verbessert und praxisgerechter ausgestaltet worden, sodass auch hier ein Veränderungsbedarf eher im Detail besteht. Beispielsweise soll im Hinblick auf die weit verbreiteten Saatgutbeizen geprüft werden, ob fungizide Beizen bei extensivem Getreideanbau zugelassen werden können. Auch soll die Attraktivität von Weidehaltung erhöht und der Einsatz von Balkenmähdewerken zusätzlich honoriert werden. Eine Maßnahme speziell zum Kiebitzschutz (bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern) soll zukünftig nicht mehr angeboten werden, da das naturschutzfachliche Ziel mit dieser Maßnahme nicht erreicht werden konnte. Zum Schutz der Kiebitz werden zukünftig Ackerbrachen gefördert, die neben dem Kiebitz auch vielen weiteren Arten Lebensraum bieten.

Die weiterentwickelten Vertragsnaturschutz-Maßnahmen fließen gemeinsam mit den anderen Agrarumweltmaßnahmen in den Entwurf für das zukünftige NRW-Programm Ländlicher Raum ein und werden im Begleitausschuss unter Beteiligung aller Wirtschafts- und Sozialpartner weiter beraten.

Vor welchen Herausforderungen stehen wir?

Mit Blick auf die neue Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU wird es darauf ankommen, die Attraktivität des Vertragsnaturschutzes in NRW hinsichtlich Maßnahmenausgestaltung und Prämienhöhen zumindest zu erhalten. Aufgrund der Vorgaben der EU zur Prämienkalkulation könnte es jedoch passieren, dass die Prämienhöhe wegen der Bindung an das aktuelle Agrarpreisniveau möglicherweise nicht gehalten werden kann. Die EU lässt nur einen Nachteilsausgleich zu, untersagt bisher aber nach wie vor eine Anreizkomponente. Auch der Vertragsnaturschutz muss sich diesen Vorgaben unterwerfen. Eine Anreizkomponente könnte und sollte allerdings gezielt

bei den Maßnahmen oder in den Regionen Abhilfe schaffen, wo die Prämienhöhe allein nicht ausreichend attraktiv gestaltet werden kann. Die Forderung nach einem solchen Instrument wird daher trotz derzeit schlechter Aussichten auf Erfolg weiterhin aufrechterhalten.

Darüber hinaus stehen wir vor der Herausforderung, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Hohe Genauigkeitsanforderung bei der Flächengrößenermittlung, eine aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignete Dauergrünlanddefinition sowie umfangreiche und strenge Kontroll- und Dokumentationspflichten führen auf allen Ebenen zu einem hohen Verwaltungsaufwand und einem erhöhten Sanktionsrisiko bei Betrieben, die am Vertragsnaturschutz teilnehmen. Umso erfreulicher ist es, dass die meisten Landwirtinnen und Landwirte, die sich einmal für eine Teilnahme entschieden haben, auch langfristig dabeibleiben.

Das LANUV hat in einem vom NRW-Umwelt- und Landwirtschaftsministerium durchgeführten Dialogprozess konkrete Vorschläge sowohl zur Ausgestaltung der grünen Architektur der EU-Agrarförderung (Konditionalität und Ökoregelungen der 1. Säule sowie Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen der 2. Säule) als auch zur Verwaltungsvereinfachung vorgelegt. Besonders Augenmerk lag im Hinblick auf den Vertragsnaturschutz auf der „Dauergrünlanddefinition“ und den Vorgaben für die Vor-Ort-Kontrollen. Beispielhaft seien hier die seggen- und binsenreichen Nasswiesen genannt, die zwar nach Bundesrecht geschützte Grünlandbiotope sind, aber wegen des Anteils an Seggen und Binsen bei Vor-Ort-Kontrollen regelmäßig eine Aberkennung des Dauergrünland-Status erfahren. Geringere Zuwendungen für die Landbewirtschaftenden können die Folge sein. Es ist daher essenziell, die Chancen, die sich aus der geplanten Beschränkung der EU auf Rahmenvorgaben für die Ausgestaltung der Verwaltung auf Bundes- und Landesebene ergeben, zu nutzen. Nur wenn wir zu einer Verwaltung mit Augenmaß zurückkehren, bleibt den teilnehmenden landwirtschaftlichen Betrieben und Verwaltungen ausreichend Zeit für naturschutzfachlich notwendige Steigerungen im Vertragsnaturschutz.

Landesweit beträgt der Anteil der Flächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet werden, an der gesamten Grünlandfläche 6,6 Prozent (Stand 2019). Positiv ist, dass in den letz-

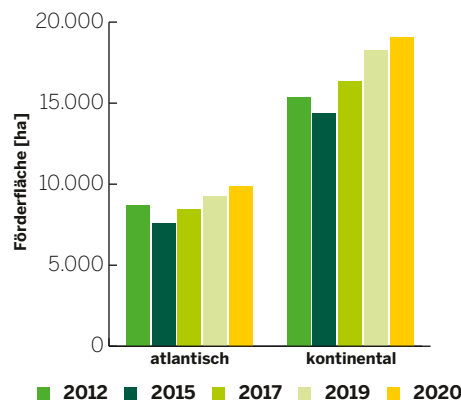


Abb. 7: Entwicklung der Grünlandextensivierung im Vertragsnaturschutz in der atlantischen und kontinentalen Region. Nach Einbrüchen im Übergang zwischen zurückliegender und laufender Förderperiode können seit 2019 auch im Tiefland (atlantische Region) wieder reale Zuwächse erzielt werden. Grafik: LANUV

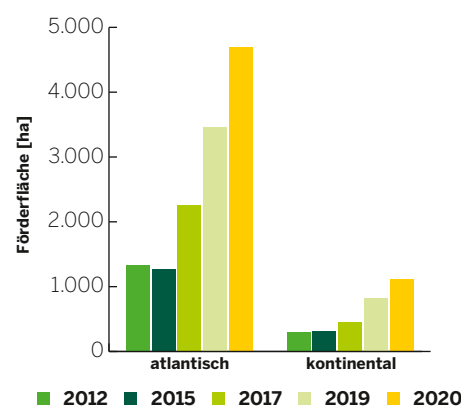


Abb. 8: Entwicklung der Ackerextensivierung im Vertragsnaturschutz in der atlantischen und kontinentalen Region. Die Unterschiede bei der naturräumlichen Verteilung von Acker und Grünland spiegeln sich ebenfalls in dem Volumen und der Entwicklung der Fördermaßnahmen im Vertragsnaturschutz wider. Grafik: LANUV

ten Jahren das Fördervolumen landesweit stetig angestiegen und das im Programm beschriebene Fördervolumen fast erreicht ist. Dennoch, die Zuwächse im Tiefland (Abb. 7) bleiben hinter den Notwendigkeiten deutlich zurück. Für die Akzeptanz des Vertragsnaturschutzes spielen offensichtlich nicht nur Prämienhöhe, Verlässlichkeit und Vertrauen eine große Rolle. Vielmehr haben auch Faktoren wie Düngerverordnung, Viehdichte, Pachtpreisniveau und Flächenknappheit Auswirkungen, die durch Förderangebote allein nicht aufgefangen werden können. Um die erfolgreiche Entwicklung im Vertragsnaturschutz zu stabilisieren und fortzuführen, ist es daher dringend und unaufschiebbar erforderlich, bei der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik die richtigen Weichenstellungen für eine Stärkung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen vorzunehmen, die auch die landwirtschaftlichen Betriebe im Tiefland und in den Gunstregionen erreichen.

Bei der Ackerextensivierung sind die Zuwachsraten insgesamt sehr erfreulich und erfahren von Jahr zu Jahr größere Steigerungsraten (Abb. 8). Betrachtet man aber den Anteil des Vertragsnaturschutzes an der gesamten Ackerfläche in NRW, werden mit diesen Maßnahmen nur 0,4 Prozent der Ackerfläche erreicht (Stand 2019). Trotz Steigerungsraten von weit über 100 Prozent seit 2017 konnte der Anteil an der Ackerfläche nur von 0,3 auf 0,4 Prozent gesteigert werden. Die Maßnahmen haben zwar nachweislich positive Wirkungen auf die Artenvielfalt. Aufgrund des geringen Gesamtanteils an der Ackerfläche ist eine Wirksamkeit auf die Gesamtpopulation einzelner Arten jedoch noch nicht gegeben. Um die Biodiversität in der offenen Feldflur spürbar zu erhöhen, wäre eine deutliche Erhöhung von extensiven Ackernutzungen erforderlich. Aus verschiedenen Untersuchungen (z. B. Meichtry-Stier 2014; Deutsche Ornithologen Gesellschaft e. V. 2018) ergibt sich eine erforderliche Ausstattung mit hochwertigen Agrarumweltmaßnahmen und halbnatürlichen Lebensräumen von mindestens zehn Prozent der Ackerflur, damit der Biodiversitätsverlust gestoppt werden und eine Erholung der Populationen stattfinden kann. Dies wäre allein über den Vertragsnaturschutz aber kaum finanzierbar. Rechnet man den derzeitigen finanziellen Aufwand auf fünf Prozent der Ackerfläche hoch, würden allein in NRW rund 44 Millionen Euro pro Jahr benötigt. Das gesamte Fördervolumen im Vertragsnaturschutz (einschließlich Grünland) betrug in 2019 für rund 33.000 Hektar rund 18,5 Millionen Euro. Es liegt daher auf

der Hand, dass auch andere Instrumente genutzt werden müssen, um die Biodiversitätsziele in der Ackerflur zu erreichen. Vor allem die ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings oder die zukünftigen Folgeregulungen im Rahmen von Konditionalität und Ökoregulungen könnten hier einen wesentlichen Beitrag leisten, wenn man sich auf die Maßnahmen – vor allem Ackerbrachen – konzentriert, die zu einer Erhöhung der Biodiversität führen (Nitsch et al. 2018).

Von Bedeutung ist darüber hinaus, während der Übergangszeit bis zur neuen Förderperiode für verlässliche Rahmenbedingungen zu sorgen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass im Übergang zweier Förderperioden vermehrte Ausstiege aus dem Vertragsnaturschutz erfolgen, wenn die zukünftigen Rahmenbedingungen (z. B. Dauergrünlanderhalt) unklar sind. Neue langjährige Verpflichtungen geht kaum jemand ein, wenn die Planungen für den Betrieb noch zu unsicher sind. Positiv ist daher die Vorgehensweise des NRW-Landwirtschafts- und Umweltministeriums, neue Verpflichtungen auf zwei Jahre zu begrenzen. Das können landwirtschaftliche Betriebe als Chance verstehen, Maßnahmen über einen kurzen Zeitraum auszuprobieren, bevor mit der neuen Förderperiode wieder fünfjährige Verpflichtungen verbindlich werden.

LITERATUR

Beckers, B., Barkow, A., Frede, M., Herkenrath, P., Ikemeyer, D., Jöbges, M. M., Sudmann, S. R. & R. Tüllingho (2018): 40 Jahre Wiesenvogelschutz in Nordrhein-Westfalen: Entwicklung der Brutbestände von Großem Brachvogel *Numenius arquata*, Uferschnepfe *Limosa limosa*, Rotschenkel *Tringa totanus* und Bekassine *Gallinago gallinago*. Vogelwelt 138: 3–15.

Helm, S. & T. Schiffgens (2020): Mahdgutübertragung zur Entwicklung artenreicher Wiesen. Natur in NRW 3/2020: 11–15.

Joest, R. (2018): Wie wirksam sind Vertragsnaturschutzmaßnahmen für Feldvögel? Untersuchungen an Feldlerchenfenstern, extensivierten Getreideäckern und Ackerbrachen in der Hellwegbörde (NRW). Vogelwelt 138: 109–121.

Kirmer, A., Krautzer, B., Scotton, M. & S. Tischew (Hrsg.) (2012): Praxishandbuch zur Saamengewinnung und Renaturierung von artenreichem Grünland. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG), Fachgruppe Saatgutproduktion und Futterpflanzen: 219.

Meichtry-Stier, K. S., Duplain, J., Lanz, M., Lugin, B. & S. Birrer (2014): Impact of landscape improvement by agri-environment scheme options on densities of characteristic farmland bird species and brown hare (*Lepus europaeus*). Ecology and Evolution. 2018 (8): 9270–9281.

Nitsch, H., Röder, N., Oppermann, R., Milz, E., Baum, S., Lepp, T., Kronenbitter, J., Ackermann, A. & J. Schramek (2018): Ökologische Vorrangflächen: Gut gedacht – schlecht gemacht? Natur- und Landschaft 93 (6): 258–265

Oppermann R., Chalwatzis, D., Röder, N. & S. Baum (2020): Biodiversität in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU nach 2020: Ergebnisse und Empfehlungen aus den Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Naturschutzfachliche Ausgestaltung von ökologischen Vorrangflächen“ (OEVForsch I; 2015–2017) und „Wirkung ökologischer Vorrangflächen zur Erreichung der Biodiversitätsziele in Ackerlandschaften“ (OEVForsch II; 2017–2020). Bonn: BfN, 11 S.

Sander, A., Bathke, B. & K. Franz (2019): NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020. Schwerpunktbereich 4a – Biologische Vielfalt. 5-Länder-Evaluation 10/19.

Deutsche Ornithologen Gesellschaft e. V., Fachgruppe Vögel der Agrarlandschaft (2019): Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2021: Erfordernisse zum Erhalt unserer Agrarvögel.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Vertragsnaturschutz in NRW ist als Instrument zur kooperativen Umsetzung von Naturschutz-Zielsetzungen etabliert und anerkannt. Das Prämienniveau sorgt für eine gute Akzeptanz. Die Maßnahmen sind ausgereift und zielführend und könnten abhängig von den Rahmenbedingungen in der neuen Förderperiode vergleichbar fortgesetzt werden. Größere Anstrengungen müssen nicht bei der Maßnahmenausgestaltung, sondern bei der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes unternommen werden. Darüber hinaus bedarf es weiterer Instrumente, um auch in den landwirtschaftlichen Gunst- und Intensivregionen die für die Erreichung der Biodiversitätsziele erforderliche Ausgestaltung des ländlichen Raumes sicherzustellen. Eine besondere Bedeutung kommt der persönlichen Beratung und Begleitung der landwirtschaftlichen Betriebe zu. Die bewährten Beratungsleistungen der Biologischen Stationen und unteren Naturschutzbehörden sowie die in den vergangenen Jahren neu eingeführte Biodiversitätsberatung der Landwirtschaftskammer ergänzen sich hier sinnvoll und wirken in enger Kooperation erfolgreich für den Biotop- und Artenschutz mit der Landwirtschaft.

AUTORIN

Ulrike Thiele
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Fachbereich 23: Biotopschutz,
Vertragsnaturschutz
Recklinghausen
ulrike.thiele@lanuv.nrw.de